

0 ERLÄUTERUNG DER DECKBLATTUNTERLAGEN

0.1 VERANLASSUNG FÜR DIE PLANÄNDERUNG

Mehrere Betroffene in der Gemarkung Lesse fordern gemeinschaftlich eine Trassenführung vorzuziehen, die sich weitgehend an bestehenden Flurstücksgrenzen und Bewirtschaftungswegen orientiert und damit die agrarstrukturellen Belange besser berücksichtigt. Durch die alternative Trasse in Verbindung mit dem alternativen Standort der KÜA Nord können - trotz fortbestehender Grundstücksbetroffenheiten - sowohl bauzeitbedingte als auch mögliche betriebsbedingte Einschränkungen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung reduziert werden.

Im Erörterungstermin wurde seitens der VT die Zusage gemacht, dass eine solche Planänderung, die aus umweltfachlicher Sicht zu keinen relevanten Änderungen führen würde, umgesetzt werden könnte, sofern nahezu alle hierfür notwendigen Zustimmungen der Grundstückseigentümer vorliegen würden. Da dies mittlerweile der Fall ist, hat die VT sich entschlossen die Planänderung zu beantragen.

Für die Betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen beidseits des Wiesenweges stellen die Flächen südlich des Wiesenweges einen höheren Wert hinsichtlich des Ertrags dar. Aufgrund dieser Tatsache wünschen sie eine Verlegung der Kabeltrasse nach Norden. Eine Verlegung der Trasse hätte den Vorteil, dass die vorhandenen Bäume auf der südlichen Seite des Wiesenweges, die als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Autobahnbaus der BAB 39 angepflanzt wurden, erhalten bleiben würden. Außerdem wären südlich des Wiesenweges die Aufwendungen für ein bauzeitliches Wassermanagement und die Wiederherstellung der Drainage-Systeme höher, so dass das witterungsabhängige Ausführungs- und Kostenrisiko bei einer Verlegung der Trasse nach Norden stark minimiert würde. Allerdings würde eine Verlegung nach Norden zu einer längeren Querung des LSG „Asselgrabenniederung“ und einem stärkeren Bodeneingriff führen. Da dieser Nachteil aufgrund der nur noch reliktschen Ausbildung des stark anthropogen überprägten Erdniedermoores in dem betreffenden Teil des LSG als umweltfachlich nicht erheblich bewertet wurde, wurde im Erörterungstermin zugesagt, dass die gewünschte Planänderung bei Vorliegen der Zustimmungen nahezu aller betroffenen Grundstückseigentümer umgesetzt werden könnte. Da dies mittlerweile der Fall ist, hat die VT sich entschlossen auch in diesem Fall die Planänderung zu beantragen.

0.2

AUFBAU DER PLANÄNDERUNGSUNTERLAGE

Für die Planänderung GRÜN werden nur diejenigen Teile der Gesamtunterlage noch einmal abgegeben, in denen es Änderungen gegeben hat. Die geänderten Teile sind im Anlagenverzeichnis grün hinterlegt. Es gibt dort drei Spalten mit der Überschrift „Ordner“. In diesen ist für die Stände

- Ursprüngliche Planfeststellungsunterlagen
- Planänderung BLAU
- Planänderung GRÜN

jeweils zu erkennen, in welchem Ordner die jeweilige Unterlage abgeheftet ist. Die Beibehaltung der Ordnerstruktur aus den vorherigen Abgaben ermöglicht es, die geänderten Unterlagen einfach in die vorhandenen Ordner einzuheften, sofern dies gewünscht wird.

Hinsichtlich der Umweltunterlagen hat die VT sich in Rücksprache mit der Planfeststellungsbehörde entschieden, die relativ geringfügigen Änderungen nicht in die sehr umfangreiche Umweltunterlage einzuarbeiten. So hat der Leser die Möglichkeit, die Änderungen und ihre Auswirkungen in komprimierter Form zu erfassen, ohne sich durch mehrere Ordner arbeiten zu müssen. Die technischen Änderungen beschränken sich auf drei Bereiche:

- Mast A046 bis zur KÜA Nord im Folgenden als „FL-Änderungsbereich“ bezeichnet
- Den Bereich des Erdkabels von der KÜA Nord bis südlich von Lesse im Folgenden als „EK-Änderungsbereich 1“ bezeichnet
- Den Erdkabelbereich bei Westerlinde im Folgenden als „EK-Änderungsbereich 2“ bezeichnet

Für jeden dieser Bereiche wurde eine separate Matriz e angefertigt, die die technische Umsetzung der Änderung sowie die Grundstücksbetroffenheit und die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung kurz beschreibt und dann auf die jeweiligen Betroffenheiten der verschiedenen zu betrachtenden Schutzgüter, zunächst durch die Planänderung BLAU und dann durch die Planänderung GRÜN, eingeht. Eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen schließt die Betrachtung ab. Dieser Bereich der Matritze ersetzt eine Änderung der UVS.

Im Folgenden werden in der Matriz e die Auswirkungen der Änderungen auf den Artenschutz und auf Natura 2000 beschrieben und bewertet. Dieser Teil

ersetzt somit eine Änderung der Anlagen 16 (Natura 2000 Verträglichkeitsstudie) und 17 (Artenschutzrechtliche Betrachtung). Zuletzt werden noch die Waldinanspruchnahme, die forstrechtlichen Auswirkungen und die Auswirkungen auf das Maßnahmenkonzept und die Bilanzierung beschrieben. Hierdurch wird vor allem eine Änderung des LBP ersetzt .

Die Matrizen sind den Planänderungsunterlagen GRÜN als neuer Anhang G der Anlage 12.3 beigefügt.

Um die notwendigen Änderungen des Maßnahmenumfangs zu ermitteln, wurde in der Anlage 12.3 die Gesamtbilanzierung angepasst. Basierend auf diesen Änderungen wurden im Anhang A Anpassungen an den Maßnahmenkarten vorgenommen und im Anhang B einige Maßnahmenblätter angepasst.

Abgesehen von den technischen Änderungen gab es noch eine Reihe kleinerer Anpassungen, die aufgrund von

- Umsetzung von Änderungswünsche aus den Stellungnahmen
- im EÖT gemachten Zusagen
- Rücksprachen mit Fachbehörden
- notwendigen Erweiterungen des bislang noch nicht ausreichenden Umfangs an Kompensationsflächen

zustande kommen (siehe Kap. 0.4).

Daraus resultierten Änderungen an einigen Maßnahmenblättern sowie Maßnahmenkarten der Anlagen 12.1, 12.2 und 12.3.

Um Irritationen zu vermeiden, sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in Anlage 12.1 Anhang A das Blatt 6 der Maßnahmenkarten als Blatt 6a und Blatt 6b ausgegeben wurde. Durch die auf diesem Blatt hinzukommende technische Planung in grün bzw. grün durchgestrichen und die zahlreichen neu hinzukommenden Maßnahmen wäre die Leserlichkeit sonst nicht mehr gegeben gewesen. Nun stellt Blatt 6a diejenigen Maßnahmen dar, die nach der Planänderung GRÜN weiterhin Gültigkeit haben, während Blatt 6b nur diejenigen Maßnahmen zeigt, die allein durch die Planänderung GRÜN hinzukommen und wegfallen.

0.3

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN TECHNISCHEN ÄNDERUNGEN

Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen der Deckblattunterlagen gegenüber den im Dezember 2017 eingereichten Unterlagen zur Planfeststellung sind folgende:

- Änderung der Trasse in der Gemarkung Lesse. Der Standort der KÜA wird um ca. 430 m nach Südwesten verschoben. Anpassung der Trasse an Flurgrenzen bei nahezu gleicher Länge auf ca. 2,5 km, wodurch agrarstrukturelle Belange besser berücksichtigt werden können.
Begründung: Die Verschiebung erfolgte aufgrund des Wunsches der Mehrzahl der Betroffenen in der Gemarkung Lesse.
- Der Sangebach wird nun etwas weiter westlich und in offener Querung anstatt wie zuvor mittels Spülbohrung gequert.
Begründung: Im Bereich der ursprünglichen Querung befindet sich ein Weidengehölz, dessen Inanspruchnahme durch die Unterquerung des Baches mittels Spülbohrung vermieden werden sollte. Da die Querung des Sangebaches nun weiter westlich erfolgt und das Weidengebüsch nicht mehr in Anspruch genommen werden muss, kann auf die Unterquerung des Baches mittels Spülbohrung verzichtet werden. Ferner ist aus technischer Sicht eine Spülbohrung wesentlich aufwendiger, risikobehafteter und somit nachteiliger. Ein offener Kabelgraben ist technisch einfacher herstellbar. Die geringere Verlegetiefe bei offener Bauweise führt außerdem dazu, dass die Abstände zwischen den einzelnen Kabelsträngen geringer ausfallen können, als bei der Spülbohrung. Somit wird weniger Fläche in Anspruch genommen.
- Nordöstlich Westerlinde wurde eine Spülbohrung ergänzt, um die Kreisstraße K56 sowie drei Gräben zu unterqueren.
Begründung: Dem Einwand eines Privateinwenders wurde gefolgt.
- Die ursprünglich im Bereich der oben erwähnten, neuen Spülbohrung geplante Cross-Bonding-Muffe wird um ca. 130 m Richtung Westerlinde verschoben.
Begründung: Im Bereich der Spülbohrung kann keine Cross-Bonding-Muffe installiert werden. Folglich muss die Muffe über das Ende der Spülbohrung hinaus verschoben werden.
- Die Erdkabeltrasse wurde von ihrem Verlauf beidseits des Wiesenwegs bei Westerlinde um ca. 70 m nach Norden verschoben.
Begründung: Die Verschiebung erfolgte auf den Wunsch nahezu aller betroffenen Grundstückseigentümer bzw. deren Pächter.

- Die KÜA-Nord wird um ca. 430 m in west-südwestliche Richtung verschoben.
Begründung: Durch die Berücksichtigung der Wünsche von Grundstückseigentümern nach Anpassung des Verlaufs der Trasse an Flurgrenzen muss auch der Standort der KÜA angepasst werden.
- Um den Anschluss der Freileitung an den neuen KÜA-Standort zu realisieren, wird der Mast A047 in Richtung des neuen KÜA-Standortes verschoben und zwischen diesem und der KÜA ein neuer Mast A048 ergänzt. Außerdem erfolgen kleinere Anpassungen an Mast A046 sowie an mehreren Arbeits- und Seilzugflächen zwischen Mast A046 und dem neuen KÜA-Standort.
Begründung: Anschluss der Freileitung an den neuen Standort der KÜA.
- Auf den in der Deckblattänderung Blau vorgesehenen 220-kV-Mast 081 kann verzichtet werden, d. h. der alte Mast bleibt bestehen. Die Arbeits- und Seilzugflächen sowie Zuwegungen werden entsprechend verschoben und angepasst.
Begründung: Durch die Änderungen am Mast A047 und dessen Verschiebung in die Leitungssachse der jetzigen 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2027 ist eine statische Ertüchtigung des 220-kV-Mastes 081 nicht mehr erforderlich.

0.4 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG UND BEGRÜNDUNG SONSTIGER ÄNDERUNGEN

Unterlage	Änderungen	Grund für die Änderungen
Anlage 12.1		
Anhang B MB ¹ VA1	Änderung der Maßnahmenfläche	Größe der Maßnahmenfläche wurde korrigiert.
Anhang B MB VA2	Ergänzung zu Vergrämung über Flatterbänder: Beschränkung	Umsetzung der Änderungswünsche aus den Stellungnahmen 852-09 und 854-07

¹ Maßnahmenblatt

	der Maßnahme auf nur eine Brutperiode.	
Anhang B MB VA3	Textliche Konkretisierungen	Anpassung infolge von Rücksprachen mit den UNB Peine und Salzgitter sowie Konkretisierungen aufgrund bereits laufender Ausführungsplanung unter Einbeziehung der künftigen Ökologischen Baubegleitung.
Anhang A MK ² 7.5.1 Blätter 19-21	Darstellung der gesicherten und abgestimmten Umsiedlungsflächen	Die Flächen wurden bislang noch nicht dargestellt, weil sie noch in Abstimmung bzw. noch nicht gesichert waren.
Anhang B MB VA4	Änderung der Maßnahmenfläche	Korrektur der Angabe der Maßnahmenfläche.
Anhang B MB VA5	Methodisch wird nun zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus anstelle von Umsiedlung Vergrämung vorgesehen (Reaktion auf Publikation „Berücksichtigung der Haselmaus beim Bau von Windenergieanlagen“ in Natur und Landschaft 2017 Heft 8).	Anpassung an die in den Abschnitten B bis D ebenfalls geänderte Methode. Zudem wurde ein Fehler in der Größe der Maßnahmenflächen im Bereich Hainberg korrigiert.
Anhang A MK VA5 (Karte 7.5-1, Blätter 4, 12, 13, 14, 16-18)	Streichung der entfallenden Umsiedlungsflächen außerhalb und Ergänzung der neu hinzukommenden Maßnahmenflächen (Vergrämung) innerhalb des Schutzstreifens.	siehe oben

² Maßnahmenkarte

<p>Anhang B MB VA6</p>	<p>Korrektur der Gesamtfläche</p>	<p>Die Korrektur der Gesamtfläche (siehe MK VA6)</p>
<p>Anhang A MK VA6 (Karte 7.5-1, Blätter 2-4)</p>	<p>Flächenabgrenzungen in der Maßnahmenkarte ändern sich</p>	<p>Korrektur im Bereich von Klein Lafferde: Masten wurden für die BLAU-Änderung verschoben, es wurde aber vergessen, die Va6-Flächen mit zu verschieben.</p>
<p>Anhang G Forstgutachten</p>	<p>Hinzunahme der Aufforstungsfläche Gemarkung Wülferode zur K3.3.</p> <p>Konkretisierung des Flächenpools K3.4 auf die Fläche Gemarkung Üssinghausen.</p> <p>Änderungen in der Bewertung der Waldfunktionen, Änderungen an einzelnen Nutzungstypen, Änderungen bzgl. der Abgrenzung der Waldumwandlungsflächen. Daraus folgen Änderungen in der Gesamtwertigkeit und dem Kompensationsfaktor/der Kompensationsfläche.</p> <p>Korrektur in der Darstellung des Schutzstreifens im „Hainberg“.</p> <p>Klarstellung des Vorgehens im Bereich temporärer Waldeingriffe. Auch bei befristeten Waldumwandlungen ist eine Wiederaufforstung vorgesehen.</p>	<p>Anpassungen gemäß Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten</p>

Anlage 12.2		
Anhang B MB VA2	Ergänzung zu Vergrämung über Flatterbänder: Beschränkung der Maßnahme auf nur eine Brutperiode.	Umsetzung der Änderungswünsche aus den Stellungnahmen 852-09 und 854-07
Anlage 12.3		
Anhang B MB K1.1	Ergänzung zur Saatgutmischung für Blühstreifen und zu Rotationsflächen	Einarbeitung von Änderungswünschen der UNB Peine (Mail vom 18.09.2018)
Anhang A MK K1.1 (Blatt 5, 8, 10)	Korrektur der Darstellung der Blühstreifen in der Maßnahmenkarte	Umsetzung der Änderungswünsche aus der Einwendung der NLG
Anhang B MB K 3.1	Ergänzung der Art „Traubeneiche“ (<i>Quercus petrea</i>)	Umsetzung der in der Beantwortung der Stellungnahme 894-02 gemachten Zusage.
Anhang B MB K3.3	Ergänzung der Art „Traubeneiche“ (<i>Quercus petrea</i>) Ergänzung der neuen Maßnahmenfläche in Wülferode (Naturraum Börden)	Umsetzung der in der Beantwortung der Stellungnahme 894-02 gemachten Zusage.
Anhang A MK K3.3 (Blatt 24)	Ergänzung der neuen Maßnahmenfläche in Wülferode (Naturraum Börden)	Im Naturraum Börden fehlten bislang noch Aufforstungsflächen.
Anhang B MB K 3.4	Streichung mehrerer entfallender Maßnahmenflächen, Ergänzung der Art Traubeneiche (<i>Quercus petrea</i>),	Ursprünglich waren im Maßnahmenblatt alle Einzelflächen des Flächenpools in der Gemarkung Üssinghausen angegeben worden, weil noch nicht geklärt war, auf welchen Flächen konkret die Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Nun wird nur noch die Fläche

	Änderung des Maßnahmenumfangs	benannt, die auch tatsächlich in Anspruch genommen wird. Entsprechend ändert sich auch die Maßnahmenfläche. Umsetzung der in der Beantwortung der Stellungnahme 894-02 gemachten Zusage.
Anhang A MK K3.4 (Blatt 23)	Kartenerstellung	Die Karte wird entsprechend den oben beschriebenen Änderungen erstellt.
Anhang B MB K5	<p>Streichung mehrerer entfallender Maßnahmenflächen sowie Ergänzung neuer Maßnahmenflächen,</p> <p>Einarbeitung der neuen Flurstücksnummern,</p> <p>Ergänzung der neu geplanten Maßnahmen und Maßnahmenflächen im Kompensationspool „Rolfsbütteler Feld“ (Naturraum Weser-Aller-Flachland),</p> <p>Änderung am Gesamtumfang der Maßnahme durch das Hinzukommen des Rolfsbütteler Feldes und den Änderungen an den oben genannten Maßnahmenflächen.</p>	<p>Aufgrund von Eigentümerwünschen wurden zuvor als Maßnahmenflächen für die Anpflanzung von Bäumen beplante Flächen durch andere Flächen ausgetauscht, die sich ebenfalls im Besitz der zuvor belasteten Eigentümer befinden.</p> <p>Durch die neuen Maßnahmenflächen im Rolfsbütteler Feld konnte bislang noch fehlender Kompensationsbedarf im Naturraum Weser-Aller-Flachland ergänzt werden.</p> <p>Die bestehende Überkompensation an Einzelbäumen in den anderen Naturräumen wurde vermindert. Daher ändert sich die Anzahl der zu kompensierenden Einzelbäume.</p>
Anhang A MK K5 (Blatt 7, 17, 19, 25)	Ergänzung bzw. Streichung der durch den Flächentausch neu hinzugekommenen bzw. entfallenen Maßnahmenflächen,	siehe oben

	Ergänzung der neu geplanten Maßnahmen und Maßnahmenflächen im Kompensationspool „Rolfsbütteler Feld“ (Naturraum Weser-Aller-Flachland)	
Anhang B MB K7	Ergänzung der neu geplanten Maßnahmen und Maßnahmenflächen im Kompensationspool „Rolfsbütteler Feld“ (Naturraum Weser-Aller-Flachland),	Durch die neuen Maßnahmenflächen im Rolfsbütteler Feld konnte bislang noch fehlender Kompensationsbedarf im Naturraum Weser-Aller-Flachland ergänzt werden.
Anhang A MK K7 (Blatt 25)	siehe oben	siehe oben
Anhang B MB K8	Integration des MB K8 aus dem Forstgutachten in Anhang B der Anlage 12.3 und Überführung in die Maßnahmen K2 sowie K3.1 und 3.2. Anpassung des MB an die Änderungen im Forstgutachten.	Die Integration in Anhang B der Anlage 12.3 erfolgte um die Übersichtlichkeit der Gesamtunterlage zu verbessern und die Auffindbarkeit des MB zu erleichtern.
Anhang B MB K9	Integration des MB K9 aus dem Forstgutachten in Anhang B der Anlage 12.3 und Überführung in die Maßnahmen K2 sowie K3.1 und 3.2. Anpassung des MB an die Änderungen im Forstgutachten.	siehe MB K8

0.5

ZUSAMMENFASSUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Freileitungs-Änderungsbereich ergeben sich bei Umsetzung der bereits festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Planänderung GRÜN lediglich für das Schutzgut Landschaft geringfügig höhere Belastungen durch die Verlängerung der Freileitungstrasse um ca. 430 m und einen Maststandort und durch die Erhöhung eines Masten. Auch unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes entstehen insgesamt keine erheblichen zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen, als bereits durch die Planänderung BLAU.

Auch für den Erdkabel-Änderungsbereich 1 (Lesse), ergeben sich bei Umsetzung der bereits festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Planänderung GRÜN keine erheblichen zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen, als bereits durch die Planänderung BLAU. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch die im Änderungsbereich um 23 m längere Trasse zwar leicht erhöht, allerdings handelt es sich um durchgehend landwirtschaftlich genutzte Böden ohne besonderer Bedeutung, so dass die Mehrinanspruchnahme in diesem vergleichsweise geringen Umfang zu keiner erheblichen Änderung gegenüber den Umweltauswirkungen führt, die bereits für die Planänderung BLAU beschrieben wurden.

Bei Umsetzung der Planänderung GRÜN ist teilweise eine vorlaufende archäologische Sicherung vorgesehen, um potenziell vorhandene Denkmalsubstanz zu erfassen und erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu vermeiden.

Auch im Erdkabel-Änderungsbereich 2 (Westerlinde) ergeben sich für die betrachteten Schutzgüter bei Umsetzung der bereits festgelegten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen durch die Planänderung GRÜN keine erheblichen zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen, als bereits durch die Planänderung BLAU.

Der Eingriff in das LSG „Asselgrabenniederung“ ändert sich insofern, als die EK-Trasse gemäß der Planänderung BLAU insgesamt (also nicht nur bezogen auf den EK-Änderungsbereich 2) auf einer Länge von 2,17 km durch das Schutzgebiet verlief, während die Querungslänge bei der Planänderung GRÜN 2,72 km beträgt. Allerdings lagen gemäß der Planänderung BLAU auch im Bereich des Wiesenweges in größerem Umfang Arbeitsflächen bzw. Teile des Kabelgrabens innerhalb des LSG. Wiederum auf das gesamte LSG bezogen (also nicht nur auf den EK-Änderungsbereich 2) befanden sich in der Planänderung BLAU 7,93 ha Arbeitsflächen innerhalb des LSG. In der

Planänderung Grün sind es mit 8,23 ha nur 0,3 ha mehr. Der tatsächliche Eingriff in das LSG wird also faktisch nur um ein Geringes größer und vollzieht sich in einem Bereich, in dem die Erdniedermoorböden bereits stark überprägt und nur noch reliktsch ausgebildet sind.

Der Bedarf an lagebezogenen Vermeidungsmaßnahmen verschiebt sich zum Teil.

Aufgrund der Planänderung GRÜN, ergibt sich eine Freileitungsmehrlänge von 255,7 m.

Dadurch, dass der 220-kV-Mast 081 als Bestandsmast durch die Planänderung GRÜN bestehen bleiben kann, ändert sich die Anzahl der neu zu errichtenden Masten nicht.

Die Kosten sind bei beiden Varianten (Planänderung BLAU zu GRÜN) in etwa gleich hoch anzusetzen. Zwar werden die Seilkosten durch die Mehrlänge bei der Planänderung GRÜN höher, jedoch werden bei der Planänderung BLAU 2 Winkelabspannmaste und 1 Winkelendmast benötigt. Bei der Planänderung GRÜN werden ebenfalls 3 Masten (2 Winkelabspannmaste und 1 Tragmast) benötigt, diese sind allerdings wegen des geringeren Mastgewichtes wesentlich kostengünstiger, sodass die Mehrkosten durch die Seillängen gegenüber den schweren Masten gegengerechnet werden kann.

	Planänderung BLAU	Planänderung GRÜN
Gesamtlänge Freileitung	44,10 km	44,36 km
Gesamtlänge Kabel	12,90 km	12,86 km